

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

- 1. Was bedeutet die Leistungsgefahr, und wo ist sie geregelt?
- 2. Was bedeutet die Gegenleistungsgefahr, und wo ist sie (v.a.) geregelt?
- 3. Worin besteht der Unterschied zwischen Holschuld, Bringschuld und Schickschuld? Geben Sie jeweils ein Beispiel!
- 4. Wo ist das relative Fixgeschäft geregelt, wo das absolute Fixgeschäft?
- 5. Worin besteht der Unterschied zwischen relativem und absolutem Fixgeschäft?





Gattungsschuld: Konkretisierung

- Konkretisierung wandelt Gattungsschuld in Stückschuld um
- Folge: Leistungsgefahr geht auf Gläubiger über (§ 275 I BGB) => "Unmöglichkeit wird möglich"
- Voraussetzungen: Der Schuldner muss das seinerseits Erforderliche getan haben
 - Holschuld: Aussonderung und Bereitstellung der Ware + Aufforderung des Gläubigers zur Abholung (str.)
 - Bringschuld: Aussonderung und Angebot der Ware beim Gläubiger zur tauglichen Erfüllungszeit
 - Schickschuld: Aussonderung und ordentlich verpackte Übergabe der Ware an die Transportperson
 - Jeweils erforderlich: Ware "mittlerer Art und Güte" (§ 243 I BGB) => Mangelfreiheit!
 - Bei mangelhaften Sachen gibt es keine Konkretisierung => Ersatzlieferungsanspruch des Käufers! (§§ 437 Nr. 1, 439 I BGB)
- Problem: Kann der Schuldner die Konkretisierung rückgängig machen?
 - Beispiel: Verkäufer dirigiert Transport der Kaufsache um an Dritten, der mehr geboten hat
 - H.M.: Ja, solange keine Dispositionen des Gläubigers getroffen wurden
 - Argument: § 243 II BGB ist nur Schutzvorschrift zugunsten des Schuldners





Arten der Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)

- Physische Unmöglichkeit
 - Zu leistende Sache ist zerstört, unauffindbar abhanden gekommen
 - Mangel eines unersetzbaren Stücks kann nicht repariert werden
 - Die gesamte geschuldete Gattung ist untergegangen
 - Leistungserfolg kann überhaupt nicht erreicht werden (z.B. Wiedererweckung von Toten, "Liebeszauber" o.ä.)
- Rechtliche Unmöglichkeit
 - Leistungserfolg kann aus rechtlichen Gründen nicht erzielt werden (z.B. Importverbot, keine Baugenehmigung)
- Qualitative Unmöglichkeit: Unbehebbarer Sach- oder Rechtsmangel
 - Als Original verkauftes Gemälde ist in Wahrheit eine Fälschung
 - Verkaufter Gebrauchtwagen hatte einen Unfallschaden => Minderwert bleibt
 - Möglich als physische (Regelfall) und rechtliche qualitative Unmöglichkeit





"Echte" Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)

- Objektive Unmöglichkeit
 - Niemand kann die Leistung erbringen (Regelfall)
 - Z.B. die Sache ist zerstört oder unauffindbar
 - Auch: Absolutes Fixgeschäft (Hochzeitsfotos nach Ende der Hochzeitsfeier, aber auch Dienstleistung des Arbeitnehmers bei Schichtarbeit o.ä., i.d.R. Überlassung der Mietsache)
- Subjektive Unmöglichkeit
 - Nur der Schuldner kann die Leistung nicht erbringen, ein anderer aber schon (Ausnahme)
 - Schuldner muss erst versuchen, den Dritten zur Leistung zu bewegen => § 275 II BGB!
 - Subjektive Unmöglichkeit i.S.v. § 275 I BGB nur dann, wenn der Dritte endgültig unauffindbar oder um keinen Preis bereit ist, die Leistung zu erbringen (Bsp.: Verkaufte Sache ist dem Verkäufer gestohlen worden)
 - Bei höchstpersönlichen Leistungspflichten str., ob objektive oder subjektive Unmöglichkeit vorliegt





Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

- Folgen für den Anspruch auf die unmögliche Leistung:
 - Anspruch erlischt "automatisch" (§ 275 I BGB)
 - Keine Einredeerhebung durch den Schuldner nötig => keine Wahlmöglichkeit des Schuldners, trotz Unmöglichkeit zu leisten
 - Vertrag bleibt wirksam (s.a. § 311a I BGB)
 - Leistungs "pflicht" als "eigentlich Geschuldetes" bleibt erhalten, aber ohne korrespondierenden "Anspruch"
 des Gläubigers (= Recht zur gerichtlichen/zwangsweisen Durchsetzung)
 - Daher ist die Nichtleistung des Schuldners auch bei Unmöglichkeit Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (s.a. § 283 BGB)
- Weitere Folgen (s. a. § 275 IV BGB):
 - Schuldner schuldet ggf. Schadensersatz statt der Leistung gem. § 311a II BGB (anfängliche Unmöglichkeit)
 bzw. §§ 280 I, III, 283 BGB (nachträgliche Unmöglichkeit), bei Bedarf auch Aufwendungsersatz (§ 284 BGB)
 - Schuldner muss gem. § 285 BGB dasjenige herausgeben, was er als Ersatz für die Leistung erhalten hat ("stellvertretendes commodum")
 - Bei gegenseitigen Verträgen: Gläubiger muss seine Gegenleistung nicht erbringen (§ 326 I BGB) bzw. kann sie zurückfordern (§ 326 IV BGB)